

Kameraden- und Freundeskreis e. V.
(*ehem. PzGrenBtl 193, ehem. HUS I, ehem. InfRgt 1*)



Satzung

Neufassung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2011

(Eingetragen beim Amtsgericht Münster am 14. Mai 2012)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Kameraden- und Freundeskreis e. V. (ehem. PzGrenBtl 193, ehem. HUS I, ehem. InfRgt 1)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in MÜNSTER-HANDORF.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Münster angemeldet.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege der Kameradschaft zu den aktiven Soldaten und den ehem. Soldaten und zivilen Angehörigen des ehem. Panzergrenadierbataillons 193 (PzGrenBtl 193), der ehem. Heeresunteroffizierschule I (HUS I) und des ehem. Infanterieregiments 1 (IR 1) sowie zu Freunden und Förderern des Vereins,
 - b. die Geschichte des ehem. PzGrenBtl 193, der ehem. HUS I und des ehem. IR 1 zu bewahren, zu pflegen und zu dokumentieren,
 - c. das öffentliche Eintreten für die Belange der Bundeswehr.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Ausrichten von Veranstaltungen (z. B. Treffen mit Aktiven und Ehemaligen, Vortragsveranstaltungen),
 - b. enge Kontakte zu den aktiven und ehem. Kameraden
- (3) Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a. ehem. Angehörige des PzGrenBtl 193,
 - b. ehem. Angehörige der HUS I,
 - c. ehem. Angehörige des IR I,
 - d. Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen,
 - e. Angehörige der Lehrgruppe B der Unteroffizierschule des Heeres oder eines Nachfolgetruppentails in der Lützow – Kaserne in Münster - Handorf.
- (2) Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrags. Die Beitragszahlung hat im ersten Quartal des Kalenderjahres für das laufende Jahr zu erfolgen. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erfolgt nach der ersten erfolglosen Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht,
 - b. mindestens drei Kassenprüfer,
 - c. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der und der stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der für die Traditionspflege zuständige aktive Kommandeur ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Kassenprüfung und Rechnungslegung

Mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kasse jährlich (bezogen auf das Kalenderjahr) zu prüfen. Das zusammengefasste Ergebnis, also die Bewertung der Kassenführung, ist danach jährlich im Mitteilungsblatt allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle vier Jahre stattzufinden. Ort der Mitgliederversammlung ist Münster. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern unter der letzten dem Verein schriftlich mitgeteilten Anschrift übersandt. Die Mitglieder haben Veränderungen der Anschrift dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Rechenschaftsbericht,
 - b. den Kassenbericht,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung verlangen.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der jedoch Mitglied des Vereins sein muss.
- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung zu fertigen; die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen und die Sachwerte fallen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr oder einer Nachfolgeorganisation. Gegenstände von historischem Wert (z. B. Militaria) sollen dem Militärmuseum in Rastatt oder einem Nachfolgeinstitut übergeben werden.

Stand: 13. 11. 2011